S 6 SO 103/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hilfe zur angemessenen Schulbildung Leistungen für denselben Zweck Verpflichtung Dritter
Leitsätze	Von einer privaten Pflegeversicherung gezahltes Pflegetagegeld, welches lediglich an die Feststellung eines Pflegegrades durch die soziale Pflegeversicherung anknüpft, dient nicht demselben Zweck wie Eingliederungshilfeleistungen des Sozialhilfeträgers für eine Internatsunterbringung zur Absicherung des Schulbesuchs.
Normenkette	SGB XII § 19 Abs. 3 SGB XII § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII § 92 Abs. 2 SGB XII § 92 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 SO 103/20
Datum	12.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 271/22
Datum	22.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12. September 2022 sowie der Bescheid des Beklagten vom 19. Juni 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. September 2020 aufgehoben.

II. Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

IV. Der Streitwert wird auf 30.420,00 â¬ festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Forderung von 30.420 â¬ als Aufwendungsersatz fÃ¼r die vom Beklagten fÃ¼r den Leistungsberechtigten M (Lb.) im Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.12.2019 gewÃ¤hrte Eingliederungshilfe.

Der KlÃ¤ger ist der Vater des 2010 geborenen Lb., der nach einem Bericht des Kinderzentrums St. M in R vom 01.08.2016 an beidseitiger SchallleitungsschwerhÃ¶rigkeit kombiniert mit geringgradiger InnenohrschwerhÃ¶rigkeit, Pendelnystagmus, Hyperopie mit Astigmatismus und einer kombinierten EntwicklungsverzÃ¶gerung mit fast vollstÃ¤ndigem Ausbleiben der Sprache und Stereotypien leidet. Beim Lb. ist ein Grad der Behinderung von 100 mit den Merkzeichen G, H und RF anerkannt; seit dem 01.03.2014 erhÃ¤lt er von der Pflegekasse Pflegegeld entsprechend der Pflegestufe II bzw. seit dem 01.01.2017 entsprechend dem Pflegegrad 4.

Zum Schuljahr 2017/2018 wurde der Lb. an der Schule des Blindeninstituts R eingeschult. Mit Bescheid vom 26.07.2017 bewilligte der Beklagte fÃ¼r die Zeit ab dem 01.09.2017 fÃ¼r die Dauer der Notwendigkeit, lÃ¤ngstens jedoch bis zum Ende der Grundschulstufe, die Kosten der Unterbringung und Betreuung im 7-Tage-Internat des Blindeninstituts R. Als zumutbare Eigenbeteiligung wurde von den Eltern ein Kostenbeitrag fÃ¼r ersparte Aufwendungen fÃ¼r den Lebensunterhalt in HÃ¶he von vorlÃ¤ufig monatlich 436 â¬ fÃ¼r zehn Monate je ganzes Schuljahr sowie die Pflegeversicherungsleistungen beansprucht. Dabei handelte es sich nach BerÃ¼cksichtigung des damals bekannten Einkommens um den hÃ¶chstmÃ¶glichen Kostenbeitrag.

Am 21.03.2018 teilte der KlÃ¤ger u.a. mit, dass er vergessen habe, dass fÃ¼r den Lb. eine private Pflegeversicherung abgeschlossen worden sei, die monatlich 1.400 â¬ bezahle. Die Leistungen hÃ¤tten Lohnersatzfunktion fÃ¼r seine Ehefrau. Nach den beigefÃ¼gten Versicherungsbedingungen fÃ¼r den Tarif â€PflegePREMIUMâ€ besteht eine Leistungspflicht der Beigeladenen unabhÃ¤ngig von der Antragstellung ab dem Tag der Ã¤rztlichen Feststellung von Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5, frÃ¼hestens jedoch nach Ablauf der Wartezeit. Dabei wird die von der Pflegepflichtversicherung vorgenommene Zuordnung des Versicherten in einen der fÃ¼nf Pflegegrade zugrunde gelegt. Mit Eintritt der Leistungspflicht wird das vereinbarte Pflegetagegeld â€ bei Pflegegrad 4 zu 90% â€ gezahlt. Mit dem Eintritt der Leistungspflicht besteht auÃerdem Befreiung von der Beitragszahlungspflicht. DemgemÃ¤Ã zahlte die Beigeladene im streitigen Zeitraum in Monaten mit 31 Tagen ein Pflegetagegeld in HÃ¶he von 1.395 â¬ und in Monaten mit 30 Tagen ein Pflegetagegeld in HÃ¶he von 1.350 â¬ aus. Auf Nachfrage bestÃ¤tigte die Beigeladene, dass die Leistungen auch wÃ¤hrend der

Internatsunterbringung gezahlt werden.

Der Beklagte leitete mit Schreiben vom 04.05.2018 den Anspruch des Lb. gegen die Beigeladene auf sich Ã¼ber. Die Beigeladene teilte nach PrÃ¼fung am 06.07.2018 jedoch mit, dass eine Ãberleitung ins Leere gehe, da der Anspruch aus der Pflegetagegeldversicherung nicht dem Lb. zustehe, sondern der KlÃ¤ger Versicherungsnehmer sei. Daraufhin hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zur beabsichtigten Beanspruchung des Pflegetagegeldes fÃ¼r die Kosten der Internatsunterbringung an (Schreiben vom 22.05.2019). Dazu lieÃ der KlÃ¤ger durch seine BevollmÃ¤chtigte mitteilen, dass die Versicherungsleistung nicht zwingend fÃ¼r die Pflege einzusetzen sei. Die Zahlungen stellten fÃ¼r ihn ein Schmerzensgeld dar.

Mit Bescheid vom 19.06.2020 verpflichtete der Beklagte den KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.12.2019 insgesamt 30.420 â¬ des von der Beigeladenen gezahlten Pflegetagegeldes als Aufwendungsersatz fÃ¼r die an den Lb. gewÃ¤hrte Eingliederungshilfe im 7-Tage-Internat des Blindeninstituts in R zu leisten. Zwar handle es sich bei der dem Lb. gewÃ¤hrten Eingliederungshilfe um eine privilegierte Leistung, die vermÃ¶gensunabhÃ¤ngig zu gewÃ¤hren sei, und fÃ¼r die ein Einkommensersatz lediglich in HÃ¶he der fÃ¼r den Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zu erfolgen habe. Â§ 92 Abs. 3 des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) stelle aber klar, dass Verpflichtungen Dritter durch die Vorschrift des Â§ 92 Abs. 2 SGB XII nicht berÃ¼hrt wÃ¼rden. Voraussetzung sei, dass es sich bei den Zahlungsverpflichtungen Dritter um rechtliche Verpflichtungen handele und dass diese Leistung dem identischen Zweck wie die Leistungen des SozialhilfetrÃ¤gers diene. Beides sei der Fall. Die Auszahlung des Pflegetagegeldes durch die Beigeladene basiere auf einem Versicherungsvertrag. Es handele sich um eine an den Pflegegrad gekoppelte Leistungspflicht. Die Leistung werde also zum Ausgleich des behinderungsbedingten, erhÃ¶hten Pflegebedarfes erbracht. Die vom Beklagten geleistete Eingliederungshilfe umfasse auch den im Internat des Blindeninstituts R anfallenden Pflegebedarf. Nach AusÃ¼bung pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens werde die Aufbringung der Mittel vom KlÃ¤ger selbst gefordert. Im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung sei vor allem das Prinzip des sparsamen Umgangs mit Ã¶ffentlichen Mitteln berÃ¼cksichtigt worden, welches die vorgetragenen Interessen des KlÃ¤gers Ã¼berwogen habe. Der Aufwendungsersatz werde hierbei nur fÃ¼r die vollstÃ¤ndig im Internat verbrachten Tage beansprucht, d. h. zu Hause verbrachte Tage sowie An- und Abreisetage blieben bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes frei.

Seinen Widerspruch gegen den Leistungsbescheid begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger im Wesentlichen damit, dass im konkreten Fall kein Dritter eine Leistung fÃ¼r denselben Zweck nach sonstigen Vorschriften erbringe. Zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen bestehe ein zeitlich vor und unabhÃ¤ngig von dem Eintritt der HilfegewÃ¤hrung begrÃ¼ndetes zweiseitiges vertragliches VerhÃ¤ltnis. FÃ¼r den Abschluss dieses Vertrages habe weder eine gesetzliche Verpflichtung bestanden noch seien die VersicherungsbeitrÃ¤ge durch den Beklagten getragen worden. Zudem erhalte der KlÃ¤ger das vereinbarte Pflegetagegeld nicht fÃ¼r von ihm zu erbringende Pflegeleistungen. Vertraglich vereinbart sei ausdrÃ¼cklich nur die

AbhÃ¤ngigkeit der Versicherungsleistung vom Eintritt eines Pflegegrades. Der Versicherer habe noch nie einen Nachweis Ã¼ber den behinderungsbedingten erhÃ¶hten Pflegebedarf gefordert. Es sei daher nur eine Vermutung, dass die Versicherungsleistung zum Ausgleich des behinderungsbedingten Pflegebedarfes gezahlt werde. Vielmehr habe das Pflegetagegeld einen Schmerzensgeldcharakter und kÃ¶nne beispielsweise fÃ¼r die Freizeitgestaltung oder zum Ausgleich der mit der Behinderung einhergehenden Erschwernisse verwendet werden. Im Ãbrigen werde der Einwand der Verwirkung erhoben.

Den Widerspruch wies die Regierung der Oberpfalz mit Widerspruchsbescheid vom 16.09.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Insbesondere sei der Anspruch des Beklagten nicht verwirkt. Das bayerische AusfÃ¼hrungsgesetz zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch sehe eine dreijÃ¤hrige ErlÃ¶schensfrist fÃ¼r AnsprÃ¼che des Freistaats Bayern vor. Die Frist beginne erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegrÃ¼ndenden UmstÃ¤nden Kenntnis erlangt habe. Auch werde das Pflegetagegeld sehr wohl fÃ¼r die von den Eltern zu erbringenden Pflegeleistungen gezahlt, auch wenn der Versicherer keinen tatsÃ¤chlichen Pflegenachweis fordere. Der KlÃ¤ger erhalte das Pflegetagegeld nur aufgrund der PflegebedÃ¼rftigkeit seines Sohnes.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 12.10.2020 zum Sozialgericht Regensburg (SG) Klage erhoben. Weder zahle die Beigeladene das Pflegetagegeld aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung noch bestehe ZweckidentitÃ¤t mit den Leistungen des Beklagten. Die Versicherungsleistung werde zweckunabhÃ¤ngig geleistet und sei ausschlieÃlich von der Feststellung eines Pflegegrades abhÃ¤ngig. Es handle sich gerade nicht um eine Pflegekostenversicherung. Eine ZweckidentitÃ¤t lasse sich insbesondere nicht aus den Versicherungsbedingungen herleiten.

Auf Nachfrage des SG hat der Beklagte die Kalkulation fÃ¼r die mit dem Leistungserbringer vereinbarte MaÃnahmepauschale von tÃ¤glich insgesamt 342,57 â¬ vorgelegt. Danach entfÃ¤llt ein Betrag in HÃ¶he von tÃ¤glich 69,46 â¬ auf die pflegerischen MaÃnahmen. Mit Beschluss vom 18.03.2021 ist auÃerdem die Bayerische Beamtenkrankenkasse beigeladen worden.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 12.09.2022 abgewiesen. Nach Â§ 92 Abs. 3 SGB XII werde die Verpflichtung anderer als der nach bÃ¼rgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen, nach sonstigen Vorschriften Leistungen fÃ¼r denselben Zweck wie die in Absatz 2 genannten Leistungen zu erbringen, durch die in Â§ 92 Abs. 1 und 2 SGB XII genannten Privilegierungen nicht berÃ¼hrt. Leiste der Dritte an einen Elternteil tatsÃ¤chlich, kÃ¶nne der Kostenbeitrag auch direkt von diesem verlangt werden. Damit bleibe letztendlich der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe erhalten und es werde vermieden, dass von der Privilegierung aus Â§ 92 Abs. 1 und 2 SGB XII ein anderer als ein nach bÃ¼rgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteter profitiere. Die Leistungsverpflichtung der Beigeladenen sei eine rechtliche Verpflichtung. Unerheblich sei, auf welcher Rechtsgrundlage die rechtliche Verpflichtung beruhe. Es kÃ¶nne sich beispielsweise um Leistungen auf vertraglicher Grundlage, um Schadenersatzverpflichtungen aus unerlaubter Handlung oder, wie im konkreten Fall, um Verpflichtungen privater

VersicherungstrÃ¤ger handeln. SchlieÃlich dienten die Leistungen der Beigeladenen demselben Zweck, wie die vom Beklagten in der Einrichtung des Blindeninstituts R erbrachten Pflegeleistungen. Im konkreten Fall sei die Versicherungsleistung an das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r einen Pflegegrad gekoppelt und als Pflegetagegeldversicherung bezeichnet. Eine solche private Zusatzversicherung solle eine etwaige VersorgungslÃ¼cke zwischen der durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflegeversicherung erreichten Basisabsicherung und dem tatsÃ¤chlichen Pflegeaufwand schlieÃen. Die von der Ã¶ffentlichen Hand im konkreten Fall in nicht geringem AusmaÃ erbrachten Leistungen betrÃ¤fen auch ein Risiko, fÃ¼r welches der KlÃ¤ger eine Versicherung abgeschlossen habe. Durch die Heranziehung dieser Versicherungsleistungen werde auch die Lebensgrundlage oder die weiteren LebensverhÃ¤ltnisse der Eltern nicht im Grundsatz in Frage gestellt. Letztendlich werde der Lb. eben nicht zuhause gepflegt, sondern unter KostenÃ¼bernahme des Beklagten in dem Internat.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung beim Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. FÃ¼r die angenommene Zahlungsverpflichtung gebe es keine Rechtsgrundlage. Die Beigeladene profitiere nicht von der Privilegierung, da sie die vertraglichen Versicherungsleistungen in jedem Fall erbringen mÃ¼sse. Die Versicherungsleistungen seien zudem zweckneutral. Zwischen dem KlÃ¤ger und der Beigeladenen sei vertraglich keinerlei Zweckbindung oder Vertragszweck vereinbart. Bei Vorliegen der vertraglich vereinbarten Voraussetzungen (Feststellung eines bestimmten Pflegegrads) bestehe eine Leistungspflicht der Beigeladenen. Im Unterschied zum Pflegegeld sei gerade nicht Voraussetzung, dass eine konkrete Pflegeperson Pflegeleistungen erbringe. AuÃerdem erstrecke sich die Pflicht zur Mittelaufbringung der nach Â§ 19 Abs. 3 SGB XII einsatzpflichtigen Personen alleine auf die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt. Das SG irre bei der Annahme, dass der KlÃ¤ger die private â Zusatzversicherungâ abgeschlossen habe, um eine etwaige VersorgungslÃ¼cke zwischen der durch die gesetzliche Pflegeversicherung erreichte Basisabsicherung und dem tatsÃ¤chlichen Pflegeaufwand zu schlieÃen. Der KlÃ¤ger habe keine VersorgungslÃ¼cke schlieÃen, sondern bei Eintritt des Versicherungsfalls in seiner Lebensplanung flexibler sein wollen, um eben frei entscheiden zu kÃ¶nnen, gegebenenfalls aufgrund der PflegebedÃ¼rftigkeit des Kindes die eigene Arbeitszeit zu reduzieren, das Zuhause behindertengerecht umzubauen oder Reisen zum Ausgleich zu unternehmen.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzt, dass das Pflegegeld fÃ¼r verschiedene Aufwendungen verwendet werde wie z. B. UmbaumaÃnahmen im Haus, MÃ¶blierung oder fÃ¼r die Finanzierung von Auszeiten, vor allem fÃ¼r seine Frau.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 12.09.2022 aufzuheben sowie den Bescheid des Beklagten vom 19.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Die von der Beigeladenen erbrachte Leistung der Pflegetagegeldleistung solle die pflegerische Versorgung des Lb. erleichtern. Eben diese pflegerische Versorgung sei auch essentieller Bestandteil der von ihm erbrachten Hilfe. Eine vertragliche oder tatsÃ¤chliche ZweckidentitÃ¤t sei ausreichend, Â§ 92 Abs. 3 Satz 1 SGB XII verlange keinen ausdrÃ¼cklich genannten Zweck.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgefÃ¼hrt, dass es sich aus versicherungsrechtlicher Sicht vorliegend um eine klassische Tagegeldversicherung handle und nicht um eine Pflegekostenversicherung. Es bestehe keine Zweckbindung, vielmehr sei der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Verwendung des Pflegetagegeldes vÃ¶llig frei. Anlass fÃ¼r die Versicherungsleistung sei jedoch das Vorliegen eine entsprechenden Pflegegrades, wonach sich auch die HÃ¶he der Leistung bemesse. Die Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die vorgelegten BehÃ¶rdenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 des Sozialgerichtsgesetzes âÃ SGG). Sie ist begrÃ¼ndet, weil der Bescheid des Beklagten vom 19.06.2020 rechtswidrig ist und den KlÃ¤ger in seinen Rechten verletzt.

Streitgegenstand ist der Leistungsbescheid vom 19.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020, mit dem der Beklagte vom KlÃ¤ger als Vater des Lb. einen Kostenbeitrag in HÃ¶he von 30.420 âÃ¬ fordert. Die Klage ist als Anfechtungsklage gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Die Klage ist auch begrÃ¼ndet. Rechtsgrundlage fÃ¼r den vom Beklagten geltend gemachten Aufwendungsersatz ist Â§ 92 Abs. 3 Satz 2 SGB XII (in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ãnderung des Zweiten und ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I 453). Danach kann von den in Â§ 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn ein anderer als ein nach bÃ¼rgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen fÃ¼r denselben Zweck erbringt, dem die in Â§ 90 Abs. 2 SGB XII genannten Leistungen dienen. Die Verpflichtung des Dritten wird durch Absatz 2 nicht berÃ¼hrt. Soweit Leistungen Dritter gewÃ¤hrt werden, durchbricht Â§ 92 Abs. 3 Satz 2 SGB XII also die dem Personenkreis des Â§ 19 Abs. 3 SGB XII zukommenden BegÃ¼nstigungen des Â§ 92 Abs. 2 SGB XII. Der LeistungstrÃ¤ger kann die Aufwendung der Mittel verlangen, soweit andere Personen oder Stellen Leistungen gewÃ¤hren (Giere in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 6. Aufl. 2018, Â§ 92 Rn. 36).

Nach Â§ 92 Abs. 2 Satz 1 SGB XII ist den in Â§ 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen u.a. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschlieÃlich der Vorbereitung hierzu (Nr. 2) die Aufbringung der Mittel nur fÃ¼r die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten. Eine solche, nach Â§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII privilegierte Leistung hat der Beklagte an den Lb. erbracht. Er hat dem Lb. fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis zum 31.12.2019 Eingliederungshilfe in Form der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Unterbringung und Betreuung im 7-Tage-Internat des Blindeninstituts R gewÃ¤hrt. Der Anspruch des Lb. folgte aus Â§ 19 Abs. 3 SGB XII i.V.m. Â§ 53 Abs. 1 Satz 1, Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003, BGBl I, 3022) i.V.m. Â§ 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung (Eingliederungshilfe-VO; in der Fassung des Gesetzes vom 27.12.2003). Der Lb. erfÃ¼llt die personenbezogenen Voraussetzungen des Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe â als gebundene Leistung â an Personen erbracht werden, die durch eine Behinderung i.S. von Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer FÃ¤higkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschrÃ¤nkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfÃ¼llt werden kann. Vorliegend ist der Lb. aufgrund seiner geistigen und kÃ¶rperlichen Behinderung wesentlich in der FÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt, an der Gesellschaft teilzuhaben. Der Beklagte erbrachte die Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Ein Einkommenseinsatz der in Â§ 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen hat im konkreten Fall lediglich in HÃ¶he der fÃ¼r den hÃ¤uslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zu erfolgen (Â§ 92 Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

Soweit jedoch ein anderer als ein nach bÃ¼rgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen fÃ¼r denselben Zweck zu erbringen hat, dem die in Â§ 92 Abs. 2 SGB XII genannten Leistungen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berÃ¼hrt. Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Â§ 92 Abs. 2 SGB XII von den in Â§ 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden (Â§ 92 Abs. 3 SGB XII). Diese Regelung erfolgte vor dem Hintergrund, dass die nicht zu dem Personenkreis des Â§ 19 Abs. 3 SGB XII gehÃ¶renden Leistungsverpflichteten nicht von der nur begrenzten Heranziehung zu den Kosten der EingliederungsmaÃnahme profitieren sollen. Die vorrangigen AnsprÃ¼che gegenÃ¼ber anderen natÃ¼rlichen oder juristischen Personen sollen durch Â§ 92 Abs. 2 SGB XII nicht berÃ¼hrt werden (Behrend in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl, Â§ 92 Rn. 78). Absatz 3 bestimmt also Ausnahmen von den BeschrÃ¤nkungen der Kostenbeteiligung auf die Kosten des Lebensunterhalts bzw. der fÃ¼r den hÃ¤uslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen. Weiterhin stellt die Regelung in Â§ 92 Abs. 3 Satz 2 SGB XII im Sinne des Â§ 2 Abs. 2 SGB XII klar, dass die in Â§ 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen Ã¼ber die Vorgaben der ersten beiden AbsÃ¤tze hinaus herangezogen werden kÃ¶nnen, wenn der Dritte ihnen gegenÃ¼ber seine Leistungen erbringt oder erbracht hat (Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand 2023, Â§ 92 Rn. 69).

Nach Â§ 92 Abs. 3 Satz 1 SGB XII muss sich die Verpflichtung des Dritten aus â□□sonstigenâ□□ Vorschriften ergeben. Die Leistungen des Dritten mÃ¼ssen demselben Zweck dienen wie die in Â§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII genannten MaÃ□nahmen und der SozialhilfetrÃ¤ger muss auÃ□erdem ermessensfehlerfrei deren Einsatz zur Aufbringung der durch die EingliederungsmaÃ□nahme entstandenen Kosten verlangt haben.

Zwar kann der fÃ¼r den Lb. geschlossene Versicherungsvertrag mit der Beigeladenen eine sonstige Vorschrift i.S. des Â§ 92 Abs. 3 SGB XII sein. Dem Â§ 2 Abs. 1 SGB XII entsprechend kommen als Leistungen anderer Verpflichteter sowohl Ã¶ffentlich- als auch zivilrechtlich gewÃ¤hrte Leistungen von Ã¶ffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen oder Personen in Betracht. HÃ¤tte sich der Gesetzgeber etwa auf Leistungen beschrÃ¤nken wollen, die auf Ã¶ffentlich-rechtliche Vorschriften zurÃ¼ckgehen, hÃ¤tte er dies â□□ wie in Â§ 83 Abs. 1 SGB XII â□□ entsprechend formuliert. Zudem nimmt die Vorschrift ja gerade die nach bÃ¼rgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen von der Regelung aus. Damit wird deutlich, dass auch zivilrechtliche Pflichten, wie hier die Leistungen der privaten Pflegezusatzversicherung, in Betracht kommen (Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Stand Oktober 2021, Â§ 92 Rn. 71). Die Beigeladene ist dem Lb. auch nicht nach bÃ¼rgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet.

Es fehlt jedoch die ZweckidentitÃ¤t zwischen den Versicherungsleistungen der Beigeladenen und der vom Beklagten erbrachten Eingliederungshilfe an den behinderten Lb.. Unter einer im Sinne des Â§ 92 Abs. 3 SGB XII zweckgleichen Leistung ist nur eine solche zu verstehen, die dem Zweck der Eingliederungshilfe â□□ hier in Form der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschlieÃ□lich der Vorbereitung dazu â□□ entspricht. Die Zweckgleichheit der Leistung der Beigeladenen ist deshalb bezogen auf die konkrete MaÃ□nahme der Eingliederungshilfe zu ermitteln. Die an den Begriff der Leistungen fÃ¼r denselben Zweck zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus dem Regelungsgehalt des Â§ 92 Abs. 2 SGB XII und dem Sinn und Zweck des Â§ 92 Abs. 3 SGB XII. Die zuwendende Person oder Organisation muss diese besondere Zweckbestimmung nicht ausdrÃ¼cklich nennen. Sie muss auch nicht in einer gesetzlichen Vorschrift ausdrÃ¼cklich genannt sein. Denn anders als in Â§ 83 Abs. 1 SGB XII (â□□zu einem ausdrÃ¼cklich genannten Zweckâ□□) reicht es nach Â§ 92 Abs. 3 Satz 1 SGB XII aus, dass sie â□□fÃ¼r denselben Zweckâ□□ erbracht werden. Ausreichend ist eine vertragliche oder tatsÃ¤chliche ZweckidentitÃ¤t. Daher genÃ¼gt es, wenn sich der Zweck aus den UmstÃ¤nden des Einzelfalles entnehmen lÃ¤sst. Bei vertraglich erbrachten Leistungen ergibt sich deren Zweck aus dem ausdrÃ¼cklichen oder stillschweigenden Inhalt des Vertrages oder einseitigen RechtsgeschÃ¤fts (vgl. Kirchhoff in Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 92 Rn. 73; Behrend in jurisPK-SGB XII, Stand 30.07.2018, Â§ 92 Rn. 81). Ist eine ausdrÃ¼ckliche Zweckbindung nicht verlautbart worden, ist zu ermitteln, ob sich bei einer objektiven Betrachtungsweise der von dritter Seite gewÃ¤hrten Leistung ein besonderer Zweck entnehmen lÃ¤sst.

Eine solche ZweckidentitÃ¤t lÃ¤sst sich vorliegend nicht ermitteln. Das von der Beigeladenen gezahlte Pflegetagegeld wird nicht fÃ¼r denselben Zweck wie die vom Beklagten geleistete Eingliederungshilfe gewÃ¤hrt. Aus der Verwendung des

Begriffes â□□Zweckâ□□ als Anspruchsvoraussetzung ist zu schlieÃ□en, dass der Anspruch nicht schon dann gegeben ist, wenn die GewÃ¤hrung der einen Leistung Aufwendungen erspart, die sonst aus der anderen Leistung erbracht werden mÃ¼ssten oder wenn mit den beiden zu vergleichenden Leistungen der gleiche Bedarf â□□ wenn auch nur teilweise â□□ abgedeckt wird (zur weitgehend identischen VorgÃ¤ngervorschrift des Â§ 43 Abs. 3 BSGH: BVerwG vom 11.03.1993 â□□ 3 C 18/90 â□□ juris Rn. 31). Wie der BevollmÃ¤chtigte der Beigeladenen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nochmals bestÃ¤tigt hat, wird das Pflegetagegeld unabhÃ¤ngig von tatsÃ¤chlichen Pflegeleistungen und -kosten allein aufgrund des Eintritts eines Pflegegrades gezahlt. Es dient der Kompensation von aufgrund der PflegebedÃ¼rftigkeit entstehenden Mehraufwendungen in allen Lebensbereichen. Im Unterschied zum Pflegegeld der sozialen Pflegeversicherung ist der Berechtigte nicht darauf beschrÃ¤nkt, die Mittel fÃ¼r die Sicherstellung der tatsÃ¤chlich erforderlichen PflegemaÃ□nahmen und pflegerischen BetreuungsmaÃ□nahmen einzusetzen. Sind also die tatsÃ¤chlichen, pflegerischen Aufwendungen niedriger oder werden sie anderweitig gedeckt, steht das Geld fÃ¼r anderweitige Ausgaben, z.B. im Rahmen der allgemeinen Lebens- und Freizeitgestaltung, zur freien VerfÃ¼gung.

DemgegenÃ¼ber sind die vom Beklagten gewÃ¤hrten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung gemÃ¤Ã□ Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII darauf gerichtet, dem behinderten Menschen die fÃ¼r ihn erreichbare Schulbildung zu ermÃ¶glichen. Als MaÃ□nahme der Eingliederungshilfe zielen sie darauf ab, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und dem behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern, ihnen die AusÃ¼bung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen TÃ¤tigkeit zu ermÃ¶glichen oder sie so weit wie mÃ¶glich unabhÃ¤ngig von Pflege zu machen (vgl. Â§ 53 Abs. 3 SGB XII). Zwar entfÃ¤llt von der mit dem SozialhilfetrÃ¤ger dafÃ¼r vereinbarten MaÃ□nahmepauschale von tÃ¤glich 342,57 â□¬ nach der internen Kalkulation ein Betrag in HÃ¶he von tÃ¤glich 69,46 â□¬ auf pflegerische MaÃ□nahmen, die notwendig mit der Teilhabeleistung verbunden sind, um dem Lb. den Schulbesuch Ã¼berhaupt erst zu ermÃ¶glichen. Das Pflegetagegeld kann jedoch auch nicht als zumindest teilweise zweckgleich mit diesen inkludierten Pflegeleistungen qualifiziert werden. Eine solche partielle ZweckidentitÃ¤t wÃ¼rde voraussetzen, dass das Pflegetagegeld mehrere Teilleistungen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung enthielte und in Einzelbestandteile aufgegliedert werden kÃ¶nnte, von denen einer den Zweck der Sicherstellung von stationÃ¤rer Pflege hÃ¤tte. FÃ¼r eine solche quantitative Aufteilung des Pflegetagegeldes in verschiedene Bedarfspositionen fehlt es jedoch an Anhaltspunkten (vgl. zu Â§ 43 BSHG: BVerwG vom 29.09.1994 â□□ 5 C 56/92 â□□ juris Rn. 12).

Da es bereits an der erforderlichen ZweckidentitÃ¤t fehlt, kommt es nicht mehr darauf an, dass der Leistungsbescheid auch an einem Ermessensfehler leidet. Ein Ermessensfehlgebrauch liegt neben dem Verfolgen eines unsachlichen Motivs oder eines sachfremden Zwecks (Ermessensmissbrauch) auch dann als AbwÃ¤gungsdefizit vor, wenn die BehÃ¶rde nicht alle Ermessensgesichtspunkte, die nach der Lage des Falls zu berÃ¼cksichtigen sind, in die Entscheidungsfindung

einbezogen hat. Ein solcher Fall ist hier gegeben: Der Beklagte stÃ¼tzt seine Ermessensentscheidung auf das Prinzip des sparsamen Umgangs mit Ã¶ffentlichen Mitteln und bezieht in die Entscheidung ein, dass Aufwendungsersatz nur fÃ¼r die vollstÃ¤ndig im Internat verbrachten Tage verlangt wird. Die Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe durfte der Beklagte als einen maÃgeblichen Gesichtspunkt in die Entscheidung Ã¼ber den Aufwendungsersatz einstellen. Â§ 92 Abs. 3 SGB XII dient der Umsetzung des aus Â§ 2 SGB XII folgenden Programmsatzes; damit ist der Nachranggrundsatz zulÃ¤ssiger AbwÃ¤gungsgesichtspunkt. In welchem Umfang Ersatz aus dem Pflegetagesgeld gefordert wird, gehÃ¶rt dagegen nicht in die ErmessenserwÃ¤gung, sondern ist bereits auf der Tatbestandsebene zu berÃ¼cksichtigen, inwieweit es sich Ã¼berhaupt um zweckgleiche Leistungen handelt (vgl. BVerwG vom 26.07.1994 â 5 C 11/92 â juris Rn. 16). Dagegen wÃ¤re vorliegend neben der Wiederherstellung des Nachrangs das Gebot familiengerechter Leistungen (Â§ 16 SGB XII) in die AbwÃ¤gung einzubeziehen gewesen (vgl. dazu BSG vom 23.02.2023 â B 8 SO 9/21 R â juris). Bereits auf die AnhÃ¶rung vor Erlass des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheids hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass das Pflegetagegeld fÃ¼r ihn Schmerzensgeldfunktion habe. SpÃ¤ter ist dies dahin konkretisiert worden, dass das Geld ggf. zum familiengerechten Umbau des Hauses oder fÃ¼r Urlaubsfahrten zur Erholung eingesetzt werden kÃ¶nnte. Im Hinblick darauf, dass das Pflegetagegeld nicht an den Lb. ausgezahlt wird, sondern an den KlÃ¤ger, wÃ¤re der mÃ¶gliche Einsatz fÃ¼r Verbesserungen im familiÃ¤ren Umfeld bei der AbwÃ¤gung zu berÃ¼cksichtigen gewesen.

Daher war der Berufung des KlÃ¤gers stattzugeben und der Bescheid des Beklagten vom 19.06.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.09.2020 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da der KlÃ¤ger nicht zum kostenprivilegierten Personenkreis i.S. des Â§ 183 SGG gehÃ¶rt. Dazu gehÃ¶ren nur die dort erfassten Versicherten, LeistungsempfÃ¤nger einschlieÃlich HinterbliebenenleistungsempfÃ¤nger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger; nicht Sozialhilfeleistungen beziehende AngehÃ¶rige gehÃ¶ren nicht zu diesem Personenkreis (Behrend in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl., Â§ 92 Rn. 83).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Als Streitwert ist die vom Beklagten geforderte Erstattung i.H.v. 30.420 â¬ festzusetzen (Â§ 52 Abs. 1 und 3 GKG).

Â

Erstellt am: 11.01.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024